

Gutachten des Deutschen Notarinstituts**Abruf-Nr.: 171848****letzte Aktualisierung: 11. September 2019****EuErbVO Art. 63****Deutschland: Abwicklung eines in Frankreich belegenen Nachlassgrundstücks nach einem deutschen Erblasser****I. Sachverhalt**

Der Erblasser ist offenbar mit letztem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verstorben. In Frankreich hat er ein Grundstück hinterlassen (das er allerdings nicht zur Wohnung genutzt hat). In Deutschland haben die Erben einen Erbschein beantragt und erhalten.

II. Fragen

Genügt in Frankreich die Vorlage eines deutschen Erbscheins zur Umschreibung des Grundstücks auf die Erben oder ist die Beantragung eines europäischen Nachlasszeugnisses erforderlich?

III. Zur Rechtslage

Nach Art. 4 EuErbVO sind die deutschen Behörden zur Nachlassabwicklung, insbes. auch zur Ausstellung eines Erbscheins zuständig, wenn dieser (wie hier) seinen gewöhnlichen Aufenthalt i. S. d. ErwG 23, 24 EuErbVO in Deutschland hatte.

Hinterlässt der Erblasser Vermögen im Inland wie auch in einem anderen Mitgliedsstaat, so haben die Erben die Wahl, ob sie einen Erbschein i. S. d. BGB beantragen oder aber ein Europäisches Nachlasszeugnis nach den Vorschriften der Art. 62 ff. EuErbVO. Ein Europäisches Nachlasszeugnis kann immer dann beantragt werden, wenn ein Nachweis zur Verwendung in einem anderen Mitgliedsstaat i. S. d. EuErbVO erforderlich ist, Art. 62 Abs. 1 EuErbVO. Die Kosten für den Erbschein wie auch für das Europäische Nachlasszeugnis sind gleich. Das Europäische Nachlasszeugnis ist auch von den inländischen Behörden als vollwertiger Nachweis mit den Gutglaubenswirkungen aus Art. 69 EuErbVO anzuerkennen, Art. 69 Abs. 1 EuErbVO. Allerdings ist das Formular für das Europäische Nachlasszeugnis sehr umfangreich und es kommen zahlreiche Anhänge dazu (vgl. insoweit die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission v. 9.12.2014 zur Festlegung der Formblätter nach Maßgabe der EuErbVO, Amtsblatt. Nr. L 359, S. 30. Die Verwendung des Formblatts ist hingegen nicht zwingend vgl. EuGH DNotZ 2019, 460 ff.). Der Aufwand für die Ausstellung eines ENZ ist daher ggf. höher.

Wird zunächst ein Erbschein beantragt und nachher festgestellt, dass zur Abwicklung des in einem anderen Mitgliedsstaat der EU belegenen Nachlasses doch ein Europäisches Nachlasszeugnis benötigt wird, so ist dieses nachträglich hinsichtlich des gesamten (Welt-)Nachlasses des Erblassers zu beantragen. Kostenrechtlich sind dann, wenn ein Erbschein bereits erteilt worden ist und hierfür Kosten entfallen sind, 75 % dieser Gebühr auf die Verfahrensgebühr für die Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses anzurechnen (KG Nr. 12210 Abs. 2 GNotKG). Es entstehen insoweit dann also regelmäßig für das Europäische Nachlasszeugnis lediglich 25 % der gerichtlichen Kosten zusätzlich. Allerdings ist zu beachten, dass für die Beantragung des Europäischen Nachlasszeugnisses auch ein erneuter Antrag erforderlich sein wird. Die hierfür ggf. entstehenden Notargebühren werden durch diese Sonderregelung nicht ermäßigt.

Nach alledem ist es also ratsam bei Nachlasssteilen in einem anderen Mitgliedsstaat vorsichtshalber sofort zum Europäischen Nachlasszeugnis zu greifen, auch wenn dessen Beantragung mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist.

Was die Abwicklung des Immobiliennachlasses in Frankreich angeht, so ist zur Eintragung der Erben in das französische Immobilienregister stets eine *attestation notariée* erforderlich, welche gem. Art. 710-1 franz. Code Civil zwingend von einem französischen Notar auszustellen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der Nachweis der Erbfolge durch eine französische Bescheinigung in Form des *acte de notoriété* erfolgt oder aber durch ein in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgestelltes Europäisches Nachlasszeugnis. Wie wir von unserem französischen Patennotar erfahren durften, werden allerdings für solche Erbfälle, die in den Geltungsbereich der Europäischen Erbrechtsverordnung fallen (also Eintritt des Erbfalls nach dem 16.8.2015 und letzter gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers in einem anderen Mitgliedsstaat i. S. d. Europäischen Erbrechtsverordnung) in Frankreich nun auch ausländische Erbnachweise grundsätzlich anerkannt. Insbesondere wird ein in Deutschland ausgestellter gerichtlicher Erbschein anerkannt, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und nach den gesetzlichen Regeln des BGB beerbt worden ist. Im Rahmen der testamentarischen Erbfolge wäre ferner nachzuweisen, dass über das in Frankreich belegene Grundstück kein Stückvermächtnis angeordnet worden ist.

Nach alledem wäre es im vorliegenden Fall also durchaus einen Versuch wert, mit dem vom deutschen Gericht ausgestellten Erbschein in einem französischen Notariat eine *attestation notariée* zu beantragen. Für den Erbschein in Frankreich wird keine Apostille verlangt. Eine solche ist sowohl aufgrund des deutsch-französischen Vertrags v. 13.9.1971 (BGBl. 1974 II, S. 1074) als auch gem. Art. 74 EuErbVO entbehrlich.